

ARCHITECTS FOR FUTURE



Geschäftsordnung

Des Vereins „Architects for Future Deutschland e.V.“

Inhaltsverzeichnis:

- § 0 Grundhaltung unserer Zusammenarbeit
- § 1 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 2.1 Regelmitgliedschaft
- § 2.2 Fördermitgliedschaft
- § 2.3 Schnuppermitgliedschaft
- § 3 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Aufgaben des Vorstands
- § 6 Amtsdauer des Vorstands
- § 7.1 Beschlussfassung des Vorstands
- § 7.2 Aufgaben des Beirats und der Beratenden
- § 7.3 Das Bauwendebüro (BWB)
- § 8 Die Mitgliederversammlung
- § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung
- § 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 11 Mittel des Vereins
- § 12 Haftungsbeschränkung
- § 13 Methodenkoffer und Rollen

Wir haben eine [Satzung](#), diese regelt grundsätzlich den Verein.

§ 0 Grundhaltung unserer Zusammenarbeit

1. Wir vereinen Menschen, die unsere Zukunft gemeinsam positiv gestalten wollen.
Keine:r ist allein!
2. Wir arbeiten wertschätzend zusammen. Jede:r ist willkommen.
3. Unstimmigkeiten sprechen wir möglichst direkt konstruktiv an.
4. Wir stellen Transparenz über unsere Arbeit her. Dazu nutzen wir verschiedene Medien.
5. Wir wollen Dinge noch besser machen. Im Kleinen wie im Großen. Dafür bauen wir Feedback-Schleifen und "Lessons learned"-Runden in unsere Arbeit ein; sowohl, um unsere inhaltliche Arbeit anzuschauen, als auch um individuell weiter wachsen zu können
6. Wir arbeiten mit Rollen. Diese führen wir autonom und verantwortungsvoll aus. (mehr dazu siehe §13)
7. Wir bitten aktiv um Hilfe und bieten sie aktiv an.
8. Um arbeitsfähig zu sein, ist ein Commitment notwendig. (Beispiel siehe Anhang)
9. Wenn wir überlastet sind oder keine Zeit haben, teilen wir das der Gruppe mit, damit alle Bescheid wissen. Es ist keine Schande, eine Gruppe zeitweise zu verlassen.

§ 1 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein Architects for Future hat Schnupper-, Regel- und Fördermitglieder.
2. Die Aufnahme erfolgt durch textlichen Antrag an den Verein, über den der Vorstand entscheidet.
3. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands können Antragstellende Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids textlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Beirat.

§ 2.1 Regelmitgliedschaft

1. Regelmitglieder nach Satzung §5 Abs. 1 sind Aktive Mitglieder (AMG).
2. Sie müssen eine natürliche Person sein.
3. Aktive Mitglieder sind Teil der Bewegung A4F. Somit wirkt ihr Engagement auf die Vision, Mission und Forderungen von A4F hin. Darüber hinaus unterstützen die AMG den Verein als Gremium der deutschlandweiten Vernetzung.
4. Sie beachten die Vereinsatzung und Geschäftsordnung.
5. Zu den Rollen des Aktiven Mitglieds siehe §13

§ 2.2 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder (FMG) sind Mitglieder, die Architects for Future Deutschland e.V. in der Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere finanziell unterstützen. FMG müssen die Interessen und Ziele des Vereins unterstützen.
2. Sie können juristische oder natürliche Personen sein.
3. Die Aufnahme kann mit Abgabe einer Beitrittserklärung in Textform an den Verein beantragt werden. Über die Annahme von Fördermitgliedschaften entscheidet der Vorstand.
4. Die Fördermitgliedschaft ist auf ein Kalenderjahr befristet und verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn der Vorstand oder das FMG nicht kündigt.

5. FMG werden zur Mitgliederversammlung (MV) eingeladen und haben dort ein Rederecht. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.
6. Fördermitglieder dürfen das Logo "A4F Fördermitglied" des Vereins benutzen, um öffentlich auf ihre Mitgliedschaft hinzuweisen.

§ 2.3 Schnuppermitgliedschaft

Die Schnuppermitgliedschaft nach Satzung § 5 Abs. 1 ruht bis auf Weiteres.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch textliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
2. Der Austritt für Regelmitglieder ist immer möglich. Es besteht eine Bearbeitungszeit von bis zu 6 Wochen.
3. Der Austritt für Fördermitglieder ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Forderung der Beitragszahlung stornieren oder ganz oder teilweise aufheben.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, sowie die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt unter Darlegung der Gründe durch den Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied textlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlusses textlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand zusammen mit dem Beirat.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die MV auf Vorschlag des Vorstandes.
2. Der Mitgliedsbeitrag für Regelmitglieder beträgt 5,00 € monatlich.
3. Der Mitgliedsbeitrag für Fördermitglieder beträgt 5,00 € monatlich oder ein Vielfaches davon. Für Unternehmen wird als Richtwert ein Fördermitgliedsbeitrag von 5,00 € pro Angestelltem:r und Monat empfohlen.
4. Befreiung vom Mitgliedsbeitrag für Regelmitglieder
 - 4.1. Befreiungen beginnen und enden jeweils zum Ende eines Kalenderjahres
 - 4.2. Befreiungen wirken ab der nächsten fälligen Zahlung. Bereits entrichtete Beiträge werden nicht erstattet.
 - 4.3. Regelmitglieder sind während eines Studiums oder einer Ausbildung vom Beitrag befreit.
 - 4.4. Regelmitglieder, die ein gewähltes Vereinsamt nach Satzung oder Geschäftsordnung ausüben, sind für die Dauer Ihrer Amtszeit vom Beitrag befreit.
 - 4.5. Im Einzelfall kann der Vorstand in anderen Fällen auf Antrag über eine Befreiung auch unterjährig entscheiden.
5. Die Beiträge können monatlich, quartalsmäßig, halbjährlich oder jährlich bezahlt werden.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der MV und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der MV,
3. Ausführung der Beschlüsse der MV,
4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
5. Der Vorstand soll den Verein öffentlichkeitswirksam nach außen repräsentieren.
6. In Bankangelegenheiten kann ein einzelnes Vorstandsmitglied Vorgänge im Wert von bis zu 500,00 € pro Vorgang und im Wert von 1.000,00 € pro Monat allein verantworten.

Aus den Aufgaben des Vorstands folgen die Rollen des Vorstands, siehe §13.

§ 6 Amtsdauer des Vorstands

1. Alle zwei Jahre wird auf der MV über die Abberufung des Vorstands abgestimmt. Nach der Abberufung erfolgen unmittelbar Neuwahlen.
2. Legt ein Vorstandsmitglied vor Ende des 2-Jahres-Turnus sein/ihr Amt nieder, so muss innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Amtsniederlegung auf einer (außerordentlichen) MV dieser Teil des Vorstands neu gewählt werden. Die Amtszeit diese:r Nachfolger:in wird an die Amtszeit der bisherigen Vorstände angepasst.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 7.1 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen (VS), die textlich mit einer Frist von acht Tagen einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der:die Vorsitzende oder der:die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Eine multimediale Teilnahme und Abstimmung von Vorstandsmitgliedern durch Telefon, Internet oder Video ist möglich.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
4. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der:des Vorsitzenden.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von der:dem Protokollführenden zu unterschreiben. Die Niederschrift enthält
 - 5.1. Ort und Zeit der Vorstandssitzung,
 - 5.2. die Namen der Teilnehmenden,
 - 5.3. die gefassten Beschlüsse und
 - 5.4. das Abstimmungsergebnis.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf textlichem Wege gefasst werden.
7. Die Protokolle werden ca. 4 Wochen nach der VS per E-Mail an alle Vorstandsmitglieder versendet und bei der nächsten MV zusammengefasst vorgestellt und ausgelegt.

§ 7.2 Aufgaben des Beirats und der Beratenden

1. Auf Einladung des Vorstands können die beiden Beiräte an den Vorstandssitzungen teilnehmen, um den Vorstand in der Entscheidungsfindung zu unterstützen. Die Beiräte sind in den VS nicht stimmberechtigt.
2. Ergänzend zur Satzung werden 4 Beratende jeweils für einen von 4 Themenbereichen gewählt: Finanzen, Rechtliches, Mitglieder und Struktur.
3. Sie beraten den Vorstand auf dessen Wunsch hin.
4. Es können Stellvertreter:innen für die 4 Beratenden durch die MV gewählt werden.

5. Die beiden Beiräte und die beiden Kassenprüfer nach §9 der Satzung werden bei der MV für ein Jahr gewählt.
6. Die 4 Beratenden und ihre Stellvertretenden werden bei der MV für ein Jahr gewählt.
7. Aus den Aufgaben des Beirats und der Beratenden folgen deren Rollen; siehe §13.

§ 7.3 Das Bauwendebüro (BWB)

Das Bauwendebüro ist die Geschäftsstelle des Vereins und der Bewegung. Das vorrangige Ziel des Bauwendebüros ist die Entlastung und Unterstützung des Ehrenamts auf organisatorischer Ebene durch hauptamtliche Stellen. Im Bauwendebüro sind verschiedene Rollen vertreten. Dem Vorstand ist vorbehalten, im Laufe des Jahres Änderungen an den Rollen vorzunehmen, sofern sie den hier genannten Zielen entsprechen.

Zu den Rollen siehe §13.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied textlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei zusätzliche Stimmrechte ausüben. Die Bevollmächtigung ist für jede MV gesondert zu erteilen und zu Beginn der MV dem Vorstand auszuhändigen.
2. Die MV ist im Wesentlichen für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 2.1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - 2.2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags.
 - 2.3. Festlegung der inhaltlichen Ziele und künftigen Arbeitsaufgaben des Vereins und Bewilligung des Haushaltsplans.
 - 2.4. Richtungsentscheidungen diskutieren und treffen
 - 2.5. kann die Inbetriebnahme eines Verwaltungssitzes beschließen

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Vierwochenfrist nach Satzung beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse eines Mitgliedes (E-Mail oder Post) gesendet wurde.

1. Der Vorstand erstellt die Tagesordnung.
2. Anträge zur Aufnahme von Tagungsordnungspunkten für die MV sind spätestens drei Wochen vor der MV beim Vorstand textlich einzureichen.
3. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der MV gestellt werden, beschließt die MV. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Leitung. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Das Protokoll enthält:
 - 2.1. Ort und Zeit der Versammlung,
 - 2.2. die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
 - 2.3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - 2.4. die Tagesordnung,
 - 2.5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und

- 2.6. die Art der Abstimmung.
- 2.7. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
- 3. Protokolle können beim Vorstand eingesehen werden; erfolgt kein Einspruch innerhalb von 8 Wochen, gelten sie als genehmigt.
- 4. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein bei der Abstimmung anwesendes Mitglied dies beantragt.
- 5. Der/Die Versammlungsleitende kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die MV.
- 6. Bei Beschlüssen im Umlaufverfahren nach §12 8. der Satzung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Rückäußerungen/ Antworten.
- 7. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein:e Kandidat:in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

§ 11 Mittel des Vereins

- 1. Mittel des Vereins sind Beiträge, Spenden und Zuschüsse. Der Verein kann Spendengelder selbst einnehmen und ausgeben.
- 2. Für einen guten Überblick über die Mittel des Vereins und die möglichen Ausgaben stellt der Vorstand zu Beginn des Jahres einen Budgetplan auf.
- 3. Alle Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen, die sie im Interesse des Vereins und in vorheriger Abstimmung mit dem Vorstand tätigen.
- 4. Für einen guten Überblick über alles rund um Finanzen gibt es die "FAQ Finanzen". Das Dokument wird vom Vorstand aktuell gehalten.
- 5. Geldzuwendungen von politischen Parteien werden nicht akzeptiert.
- 6. Einnahmen, die der Verein erhält, sollen nach Quellen (Spenden, Mitgliederbeiträge, Fördermitgliedschaften, Aufwandsentschädigungen, Honorare...) aufgeschlüsselt und transparent gemacht werden. Dies kann über den Jahresbericht oder über eine separate Form der Auskunft erfolgen.
- 7. Bei Geldzuwendungen von über 1.000€ pro Jahr und Quelle für den Verein, werden die Geldgebenden gesondert namentlich erwähnt (z.B. im Jahresbericht).
- 8. Zukünftig wollen wir Transparenz schaffen über weitere Einnahmen (z.B. Honorare und Aufwandsentschädigungen), die durch Privatpersonen im Namen von Architects for Future Deutschland e.V. entstehen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- 1. Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- 2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.
- 3. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, und für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 13 Methodenkoffer und Rollen

Es gibt den Methodenkoffer für's Ehrenamt und Rollendefinitionen u.a. für die Rollen Mitglieder, Vorstand, Beirat, Kassenprüfer, Beratende, Bauwendebüro.

Die Dokumente werden vom Vorstand, Bauwendebüro und ggf. Arbeitskreisen, wie dem Entwicklungskreis, erarbeitet und fortlaufend aktualisiert.

Sie sind Rahmen und Hilfestellung für das Miteinander und Arbeiten im Verein, geben Struktur und schaffen Transparenz.

Diese Instrumente können und sollen auch in der Bewegung Architects4Future genutzt werden.

Unseren **Methodenkoffer** und die **Definition der Rollen** findet Ihr [hier](#).